

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.232 vom 28. Juni 2019

BS Appellationsgericht, 2019-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.232

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.232 du 28 juin 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.232 del 28 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 11. Dezember 2019 sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) und § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zum Entscheid ist das Dreiergericht berufen (§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Rekurrent ist als Vater von B_____ und als Adressat des angefochtenen Entscheides von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Er ist deshalb gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs ist einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG und umfasst namentlich die richtige Feststellung des Sachverhalts, die richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen sowie den willkürfreien Gebrauch des Ermessens durch die Verwaltung.

E. 2

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die mit Entscheid des Erziehungsdepartements Basel-Stadt vom 7. November 2019 bestätigte zusätzliche Unterstützung für die Schulung von B_____ in einem Spezialangebot (SpA) der Sekundarschule Basel-Stadt.

2.1 Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig (Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101]). Sie sorgen für einen ausreichenden, an öffentlichen Schulen unentgeltlichen Grundschulunterricht, der obligatorisch ist und allen Kindern offen steht (Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV). Gemäss § 64 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG; SG 410.100) haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in der Volksschule Anspruch auf verstärkte Massnahmen, wenn sich die Förderangebote gemäss § 63b SchulG als ungenügend erweisen. Diese besondere Förderung erfolgt grundsätzlich integrativ im Rahmen der Regelschule. In begründeten Fällen kann sie auch in sonderschulischen Spezialangeboten der Volksschule, in Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, in Privatschulen oder in anderer Weise erfolgen. Eine separative Schulung ist zulässig, wenn es für das Kindeswohl nötig ist oder wenn die Tragfähigkeit der Regelschule ■ insbesondere wegen Lern- und Verhaltensstörungen der Schülerin oder des Schülers ■ überfordert ist (§ 11 Abs. 2 der Sonderpädagogikverordnung [SPV, SG 412.750]). Aus den genannten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ergibt sich übereinstimmend mit den Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Tendenz zur integrativen Sonderschulung. Ein

Recht auf Integration in die Regelschule besteht jedoch nicht (vgl. BGE 141 I 9 E. 5.3.4 S. 19, mit weiteren Hinweisen). Im Einzelfall geht es darum, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes [KRK, SR 0.107]). Seine besonderen Bedürfnisse definieren die «richtige» Lösung im Einzelfall, von der nur abgewichen werden soll, wenn und soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (vgl. BGE 141 I 9 E. 5.3.4 S. 19, mit weiteren Hinweisen; VGE VD.2017.4 vom 1. September 2017 E. 2.1).

2.2 Verstärkte Massnahmen während der obligatorischen Schulzeit sind

Unterstützungsangebote, die sich durch eines oder mehrere der Merkmale lange Dauer (a), hohe Intensität (b), hoher Spezialisierungsgrad der Fach- und Lehrpersonen (c) sowie einschneidende Eingriffe in den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf der Schülerin oder des Schülers (d) auszeichnen (§ 9 Abs. 1 SPV). Über die Zuteilung von verstärkten Massnahmen entscheidet der Leiter Volksschulen. Im Rahmen einer Interessenabwägung berücksichtigt er dabei das Kindeswohl, den Abklärungsbericht des Schulpsychologischen Dienstes (SPD), die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten, die Positionen der betroffenen Schulleitungen, das zur Verfügung stehende Angebot und die zur Verfügung stehenden Ressourcen (§ 64 Abs. 2 SchuIG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 SPV). Der Leiter Volksschulen legt insbesondere die Schulungsform, den Beginn und die Dauer der Massnahme sowie den Leistungsanbieter fest (§ 10 Abs. 6 SPV). Die Erziehungsberechtigten werden in das Verfahren über die Anordnung verstärkter Massnahmen einbezogen, indem sie am sogenannten Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) des Schulpsychologischen Dienstes teilnehmen können und in dessen Rahmen zum Bildungsbedarf, zu möglichen Schulungsformen und zu möglichen Schulungsorten Stellung nehmen können. Der Schulpsychologische Dienst nimmt die Stellungnahme praxismässig in seinen Abklärungsbericht auf bzw. fügt sie diesem an. Ein Wahlrecht bezüglich der Schulungsform oder des Schulungsorts haben die Erziehungsberechtigten dagegen nicht (vgl. Kommentar der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren [EDK] zu den einzelnen Bestimmungen des Sonderpädagogik-Konkordats [SPK, SG 419.630] vom 4. Dezember 2007, abrufbar unter: https://edudoc.educa.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/kommentar_d.pdf, Art. 6, S. 11 f., zuletzt besucht am 5. Mai 2020).

E. 3

3.1 Das Erziehungsdepartement hat in Übereinstimmung mit der Verfügung des Leiters Volksschulen die zusätzliche Unterstützung für die Schulung von B_____ in einem Spezialangebot der Sekundarschule Basel-Stadt bestätigt. Das Erziehungsdepartement erwog mit eingehender Begründung, es erscheine plausibel, dass beim Sohn des Rekurrenten trotz vorübergehender positiver Entwicklung in einem Regelangebot weiterhin ein Bedarf nach viel schulischer Zuwendung, Beratung und enger Führung bestehe, dem in der Sekundarschule nicht im Regelunterricht mit verstärkten Massnahmen, sondern nur in einem heilpädagogisch geführten Spezialangebot ausreichend begegnet werden könne. In einem Regelangebot scheine B_____ selbst mit zusätzlicher Unterstützung den damit verbundenen Herausforderungen und Belastungen noch nicht gewachsen zu sein. Somit erscheine die Weiterschulung in einem Spezialangebot der Sekundarschule C_____ insbesondere in Berücksichtigung seines Wohls und der Tragfähigkeit der Regelschule geeignet, erforderlich, angemessen und zumutbar. Die Verfügung vom 16. August 2019, gemäss welcher B_____ in einem Spezialangebot der Sekundarschule C_____ weiter zu

fördern sei, sei daher nicht zu beanstanden (angefochtener Entscheid, E. 6.2-6.4). Wie darzulegen sein wird, sind die im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgebrachten Rügen des Rekurrenten nicht geeignet, die Richtigkeit dieser Feststellungen in Frage zu stellen.

3.2 Der Rekurrent beantragt in Aufhebung des angefochtenen Entscheids die Schulung seines Sohnes in einer Regelklasse.

3.2.1 Er behauptet zunächst, das Erziehungsdepartement habe nur die Abklärungsberichte des Schulpsychologischen Dienstes aus den Jahren 2016 bis 2018 berücksichtigt (Rekursbegründung, S. 1). Diese Behauptung ist aktenwidrig. Das Erziehungsdepartement stützte seinen Entscheid insbesondere auf einen Abklärungsbericht des Schulpsychologischen Dienstes vom 15. August 2019, eine E-Mail der Schulleitung vom 7. August 2019, einen Eilantrag der Schulleitung vom 9. August 2019 sowie Berichte der Schulleitung vom 12. August und 4. September 2019 (angefochtener Entscheid, E. 5.2 und 6.2).

3.2.2 Sodann macht der Rekurrent geltend, im Zwischenzeugnis von November 2019 habe sein Sohn in allen Fächern Noten zwischen 4.5 und 5.5 ohne irgendwelche heilpädagogische Unterstützung erreicht. Es ist unbestritten, dass der Sohn des Rekurrenten kognitiv durchschnittlich begabt ist und über ein gutes schulisches Potential auf dem Niveau A (allgemeine Anforderungen) verfügt (Abklärungsbericht SPD vom 15. August 2019, Ziff. 10 S. 16[act. 4/12]). Dieses konnte er in der Schule bisher nur wenig umsetzen und es bestehen grosse Lücken beim Schulstoff (Abklärungsbericht SPD vom 15. August 2019, Ziff. 10 S. 16[act. 4/12]; Bericht der Schulleitung vom 12. August 2019, Ziff. 5 S. 3[act. 4/16]). Vor allem aber stellte das Erziehungsdepartement beim Sohn des Rekurrenten eine Störung des Sozialverhaltens kombiniert mit einer Störung der Emotionen fest, denen in der Sekundarschule im Regelunterricht auch mit verstärkten Massnahmen nicht hinreichend begegnet werden könne (vgl. angefochtener Entscheid, E. 6.3.2). Aus den vom Rekurrenten behaupteten Noten seines Sohnes kann nicht geschlossen werden, im Bereich des Sozialverhaltens und der Emotionen bestünden keine Defizite.

Zu relativieren ist in diesem Zusammenhang jedoch die vorinstanzliche Feststellung, wonach beim Sohn des Rekurrenten eine eigentliche Störung des Sozialverhaltens kombiniert mit einer Störung der Emotionen vorliege (vgl. angefochtener Entscheid, E. 6.3.2). Aufgrund der Vielzahl von Fachpersonen und -stellen, welche in die Entscheidung über die Zuteilung von verstärkten Massnahmen involviert waren (vgl. § 10 SPV), aber auch aus der Auslegung und Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie besonderer Bildungsbedarf aufgrund von Leistungsschwäche, Behinderungen, mangelnden Deutschkenntnissen, auffälligen Verhaltensweisen, besonderen Biografien oder besonderer Leistungsfähigkeit (vgl. § 2 SPV) oder separative Schulung in begründeten Fällen (§ 11 Abs. 2 SPV) eröffnet sich der Leitung der Volksschulen ein Beurteilungsspielraum, in welchen von der verwaltungsinternen Rekursinstanz trotz umfassender Kognition nicht ohne Not eingegriffen werden soll (wie auch das Erziehungsdepartement richtig feststellte; angefochtener Entscheid, E. 2.2; VGE VD.2015.94 vom 20. April 2016, E. 4.6 mit Hinweis auf Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, Rz 1598 ff.). Vorliegend kann den Akten nicht entnommen werden, dass der Sohn des Rekurrenten an einer eigentlichen Störung des Sozialverhaltens und einer eigentlichen Störung der Emotionen leidet. Diese Erwägung des Erziehungsdepartements geht insbesondere über die im schulpsychologischen Abklärungsbericht vom 15. August

2019 formulierte Diagnose hinaus (vgl. Ziff. 7 S. 13[act. 4/12]). Auch aus dem früheren Bericht der [] vom 31. Mai 2018 ergibt sich noch keine gefestigte Diagnose und ist aufgrund der ersten Ergebnisse der Bedarfsabklärung erst von Anzeichen einer Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen die Rede (vgl. Bericht der [] vom 31. Mai 2018, Empfehlungen S. 5[act. 4/12]). Gemäss den Akten ist die Sozialkompetenz des Sohnes des Rekurrenten aber eingeschränkt und hat er Schwierigkeiten, sich gefühlsmässig in andere Menschen hineinzusetzen sowie ihre Sichtweise anzunehmen und darauf respektvoll zu reagieren. Er hat Mitschüler beleidigt, beschimpft und abgewertet und diesbezüglich auch gegenüber Erwachsenen und fremden Personen in der Öffentlichkeit keine Grenzen gekannt. Dabei hat er grosse Defizite im Sozialverhalten oder sogar grösste Schwierigkeiten im Bereich des Sozialverhaltens gezeigt und zeigt er Symptome bzw. deutliche Zeichen einer Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen (vgl. Abklärungsbericht SPD vom 15. August 2019, Ziff. 6 S. 9 und Ziff. 7 S. 13[act. 4/12]). Soweit das Erziehungsdepartement in seinem Entscheid von einer eigentlichen Störung des Sozialverhaltens beim Sohn des Rekurrenten ausgeht, kann ihm nicht gefolgt werden. Die diesbezügliche Präzisierung ist dennoch nicht geeignet, den angefochtenen Entscheid in Frage zu stellen.

3.2.3 Ferner wird vom Rekurrenten geltend gemacht, bei einem Gespräch mit dem Klassenlehrer vom 23. September 2019 habe er erfahren, dass sein Sohn in einer Regelklasse nicht überfordert sei. Er sei selbständig, zeige gute bis sehr gute Leistungen in allen Schulfächern, habe grosses Vorwissen und sei motiviert und engagiert. Es gebe weder Vorfälle noch Konflikte mit Mitschülerinnen, Mitschülern oder Lehrpersonen. Das einzige Gesprächsthema, an dem B_____ arbeiten sollte, sei Distanz und Nähe zu anderen Menschen (Rekursbegründung, S. 1). Bereits im Rekursverfahren vor dem Erziehungsdepartement hat der Rekurrent eine vom Familienbegleiter angeblich am 24. September 2019 verfasste, jedoch nicht unterzeichnete Zusammenfassung eines Gesprächs mit einem Lehrer vom 23. September 2019 eingereicht (angefochtener Entscheid, Sachverhalt Ziff. 16). Die Behauptungen des Rekurrenten entsprechen weitgehend der Zusammenfassung des Familienbegleiters. Allerdings lässt sich dieser nicht entnehmen, dass der Sohn des Rekurrenten grosses Vorwissen habe. Zudem wird dort erwähnt, es gäbe kleine Themen (Distanz, Nähe zu Lehrpersonen), die aber im Rahmen lägen (vgl. act. 4/26). Ob die Behauptungen des Rekurrenten betreffend den Inhalt des Gesprächs vom 23. September 2019 richtig sind, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Selbst bei Wahrunterstellung sind sie jedoch nicht geeignet, den angefochtenen Entscheid als unrichtig erscheinen zu lassen. Gemäss dem Abklärungsbericht des SPD vom 15. August 2019 ist bei einem Wechsel in eine Regelschule mit Unterstützung durch die lokalen Ressourcen ein Rückfall in alte Verhaltensweisen zu befürchten (Ziff. 10 S. 16[act. 4/12]). Sodann ergibt sich aus dem Eilantrag vom 9. August 2019 und dem Bericht vom 12. August 2019 die Befürchtung der Schulleitung, dass der Sohn des Rekurrenten im Rahmen der Schulung in einem Regelangebot überfordert sein werde und rasch in alte Muster zurückfallen könnte (Eilantrag der Schulleitung vom 9. August 2019, S. 1[act. 4/16]; Bericht der Schulleitung vom 12. August 2019, Ziff.

E. 5

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Erfahrungen in einem Regelangebot im ersten Semester 2019/2020 nichts daran ändern, dass beim Sohn des Rekurrenten trotz vorübergehender positiver Entwicklung in einem Regelangebot weiterhin ein Bedarf nach

viel schulischer Zuwendung, Beratung und enger Führung besteht, dem in der Sekundarschule nicht im Regelunterricht mit verstärkten Massnahmen, sondern nur in einem heilpädagogisch geführten Spezialangebot ausreichend begegnet werden kann. Im Hinblick auf die Frage der Verhältnismässigkeit der Massnahme ist festzuhalten, dass die Schulung in einem Spezialangebot keine Niveauzuweisung darstellt. Selbst wenn der Sohn des Rekurrenten bis zum Ende der Sekundarschule in einem Spezialangebot bleiben sollte, könnte er mit entsprechenden Leistungen vom A-Zug (Allgemeine Anforderungen) in den E-Zug (Erweiterte Anforderungen) wechseln, einen Abschluss im E-Zug machen und die entsprechenden Anschlusslösungen nutzen (vgl. den Bericht der Schulleitung vom 24. Februar 2020, S. 2). Schüler im E-Zug erhalten das Rüstzeug für eine anspruchsvolle Berufslehre, während oder nach der sie bei Interesse die Berufsmaturität erreichen können. Auch weiterführende Schulen wie die Wirtschaftsmittelschule, Informatikmittelschule, Fachmaturitätsschule oder das Gymnasium stehen den Jugendlichen des E-Zugs bei genügend guten Leistungen offen (<https://www.volksschulen.bs.ch/schulsystem/sekundarschule/leistungszuege-und-durchlaessigkeit.html>, zuletzt besucht am 5. Mai 2020). Der Entscheid des Erziehungsdepartements vom 7. November 2019 ist demnach nicht zu beanstanden.

E. 6

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist der Rekurs abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der anwaltlich nicht vertretene Rekurrent grundsätzlich dessen ordentliche Kosten (vgl. § 30 Abs. 1 VRPG; § 23 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]). Seine prozessuale Bedürftigkeit ist unter Hinweis auf die Feststellungen des Erziehungsdepartements jedoch offensichtlich (vgl. angefochtener Entscheid, E. 8) und der vorliegende Rekurs ist knapp nicht als aussichtslos zu qualifizieren (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV; BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.). Folglich ist dem Rekurrenten die unentgeltliche Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren zu bewilligen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.